

155 - 11 (LG Mönchengladbach)

155 E - 2AnIH (AG Mönchengladbach)



## **Vereinbarung**

gemäß Art. 26 DSGVO über die Verarbeitung von  
personenbezogenen Daten durch Videoüberwachung  
in öffentlich zugänglichen Bereichen  
des Land- und Amtsgerichts Mönchengladbach

zwischen dem

**Präsidenten des Landgerichts Mönchengladbach**

und dem

**Direktor des Amtsgerichts Mönchengladbach**

I.

Gemäß Punkt 2.c) des Erlasses des Ministeriums der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16.05.2018 ([1552-IT.20](#)) stellt die Videoüberwachung – auch in Echtzeit ohne Speicherung von Daten – eine automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne der DSGVO dar.

Die Gebäude des Land- und Amtsgerichts Mönchengladbach und zugehörige öffentlich zugängliche Hofflächen werden zur Wahrnehmung des Hausrechts, zum Schutz des Eigentums oder Besitzes und zur Kontrolle von Zugangsberechtigungen videoüberwacht. Die Bildaufnahmen werden – in Echtzeit ohne Speicherung – auf Bildschirme in der gemeinsamen Wachtmeisterei übertragen.

II.

Als Dienstvorgesetzter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der gemeinsamen Wachtmeisterei erfüllt der Präsident des Landgerichts Mönchengladbach auch für den Verantwortungsbereich des Direktors des Amtsgerichts Mönchengladbach die sich aus der unter I. beschriebenen Videoüberwachung ergebenden Verpflichtungen gemäß der DSGVO.

III.

Zur Erfüllung der Pflichten nach Art. 26 Abs. 2 DSGVO verpflichten sich die Parteien, die Vereinbarung auf den Internetseiten ihrer Behörden einzustellen.

Mönchengladbach, den 07. Januar 2021

Siegfried Mielke  
Präsident  
des Landgerichts Mönchengladbach

Ulrich Scheepers  
Direktor  
des Amtsgerichts Mönchengladbach